

ALLE Selbstständigen absichern!

weil wir es wert sind!

ver.di

**Selbstständig trotz(t) Corona –
Kunst + Kultur erhalten –
ALLE Kulturschaffenden + Selbstständigen absichern –
Geringverdiener besonders schützen!**

Beschluss des Landesvorstands des Fachbereichs Medien, Kunst
und Industrie in ver.di Bayern vom 15.12.2020

ver.di setzt sich u.a. schwerpunktmäßig für den Gesundheitsschutz von Erwerbstätigen ein. In gesellschaftlichen Extremsituationen wie der Corona-Pandemie und in Katastrophen- und Krisenfällen sogar ganz besonders - und zwar für angestellte wie freischaffende Beschäftigte. Außerdem engagiert sich ver.di in der Corona-Krise insbesondere für Beschäftigungs-, Auftrags- und Einkommenssicherung, etwa durch Kurzarbeitergeld und staatliche Hilfsprogramme.

Behördliche Auflagen, z.B. aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, schränken bspw. Zuschauerzahlen in Kulturbetrieben ein, oder Betriebe müssen deshalb komplett schließen. Das führt zu Arbeitsverboten und Auftrittseinschränkungen und damit Einnahmeverlusten. Deshalb sollten Gesundheits- und Existenzschutz verantwortlich miteinander abgewogen werden. Damit daraus eine nachhaltige Corona-Strategie entstehen kann.

Denn Corona wird nicht so schnell vorbei sein. Außerdem sind vorbeugende, langfristige Konzepte sinnvoll, die die Erfahrungen aus der derzeitigen Krise berücksichtigen, sollte in Zukunft ein weiteres Virus ausbrechen.

Solche Ansätze aber liegen nicht ausreichend vor. Derartige Krisen machen noch immer Reiche reicher und Arme ärmer, und es gibt nach wie vor keine staatlich garantierte menschenwürdige Absicherung.

Deshalb fordert ver.di vor allem für prekär Erwerbstätige und der Fachbereich Medien und Kunst insbesondere für –geringverdienende- Selbstständige in der Corona-Krise: Folgende Punkte sind in den Bundes- und Landesprogrammen zu verankern!

ALLE Formen von Selbstständigkeit und daraus erzielte Einkünfte müssen berücksichtigt werden, also auch sog. Hybrid- oder Patchwork-Tätigkeiten, mit Einkommen aus abhängiger UND selbstständiger Beschäftigung.

Auch bei Beziehern von Renten, Grundsicherung, Alg 2/Hartz IV etc. Ein Haupterwerb als Selbstständiger ist nicht erforderlich. Denn viele Freischaffende müssen z.B. im sog. Ruhestand weiterarbeiten, weil die Alterssicherung nicht reicht.

JEDER Einkommensverlust aus selbstständiger Arbeit muss - anteilig mit mindestens 75% - kompensiert werden; und nicht nur ab x % Umsatzeinbußen, wie es die staatlichen Corona-Hilfen vorsehen.

ALLE Hilfen müssen ggfs. kumulierbar sein, dürfen sich nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen; z.B. bei Zuschüssen zu Betriebskosten UND Lebenshaltungskosten/Umsatzminus-Kompensationen.

KEINE maximale Deckelungssumme für Solo-Selbstständige.

ALLE Unterstützungsprogramme müssen eine Zukunftsperspektive und Planungssicherheit bieten und deshalb wie das gesetzliche Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 laufen - bzw. bis zum Ende der Pandemie resp. der Auswirkungen von Arbeits- und Auftrittsverboten und -einschränkungen.

KEINE Anrechnung anderer Einnahmen, die auch vorher schon zum Gesamteinkommen beigetragen haben – wie bspw. Grundsicherung.
Vielmehr muss durch staatliche Zuschüsse/Leistungen mindestens das pfändungsfreie Existenzminimum von derzeit monatlich knapp 1.180€ erreicht werden.

SÄMTLICHE Einkommensausfälle aus selbstständiger Tätigkeit müssen zeitnah analog zum gesetzlichen Kurzarbeitergeld kompensiert werden – z.B. mit unbürokratischen Abschlagzahlungen, mindestens aber 1.180€ monatlich.
Außerdem sollen mit gestaffelten Prozentsätzen Geringverdiener überproportional gefördert werden – siehe bspw. der ver.di-Tarifvertrag zur Aufstockung des gesetzlichen Kurzarbeitergeldes im kommunalen öffentlichen Dienst.

RÜCKWIRKENDE Erstattung der Einkommensausfälle aus selbstständiger Tätigkeit, sollten Betroffene bisher durchs Raster gefallen oder an bürokratischen Hürden o.Ä. gescheitert sein.

KEINE Bedürftigkeitsprüfung.
Keine Pflicht zum Antasten von Rücklagen, insbesondere zur Altersvorsorge.
Keine Strafandrohung.
Keine Pflicht zur Beauftragung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts.
Stattdessen: Verrechnung der gezahlten Hilfen im Rahmen der regulären Einkommensteuererklärung.
Dazu können die ausgezahlten Hilfen von den entsprechenden Stellen, analog zu den Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, an das Finanzamt gemeldet werden, um Missbrauch zu vermeiden.

NUR Stichprobenkontrollen sowie Korrektur von Bewilligungsbescheiden und ggfs. Rückzahlungen lediglich auf Basis von Steuererklärungen.
Zinsfreie Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge mit kleinen Raten bzw. in einer existenzhaltenden Laufzeit.

VEREINFACHTER Zugang zur Grundsicherung:
Unbegrenzttes Schonvermögen, denn die private Altersvorsorge - egal in welcher Form - darf nicht angetastet bzw. aufgebraucht werden.
Keine Bedarfsgemeinschaften - Angehörige dürfen nicht durch die Auswirkungen der Pandemie-Maßnahmen auf die selbstständige Tätigkeit in ihrer eigenen Lebensplanung und Lebensführung beeinträchtigt werden.
Keine Pflicht zu Bewerbungsverfahren und Qualifizierungsmaßnahmen für nichtselbstständige Tätigkeiten - stattdessen Förderung des Ausbaus der selbstständigen Tätigkeit durch zielgruppengerechte, freiwillige Weiterbildungsmaßnahmen.



KUNST + KULTUR erhalten / selbstständiges, kreatives Arbeiten unterstützen
Demokratie und sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft stärken

